

Totalrevision Mietzinsbeitragsgesetz

Im Zuge der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes wurde eine Verordnung zum Gesetz erstellt. Die Erläuterungen zum Entwurf der Verordnung beziehen sich auf die Ausgangslage und die Zielsetzung der Totalrevision des Mietzinsbeitragsgesetzes. Diese werden in der entsprechenden Landratsvorlage detailliert erläutert.

Ebenfalls wurde im Rahmen der Totalrevision per Fremdänderung das Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV angepasst. Entsprechen werden im Folgenden auch Änderungen zur Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz erläutert.

Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen der Mietzinsbeitragsverordnung (MBV) (Entwurf)

§1 Abs. 1

Ein Haushalt ist idealerweise in der Lage, zumindest einen Teil der Jahresnettomiete selbst zu bezahlen. Ist ein Haushalt nicht dazu in der Lage, sind die Mietzinsbeiträge nicht das richtige Mittel, um die prekären Verhältnisse angemessen zu mindern. Der Regierungsrat legt deshalb fest, dass die maximalen Mietzinsbeiträge mindestens 75 % der effektiven Jahresnettomiete betragen müssen.

§ 2 Abs. 1

Der allgemeine Lebensbedarf umfasst alle Ausgaben analog der Sozialhilfe. Er beträgt mindestens 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

§ 3 Abs. 1

Die Vermögensgrenze beträgt mindestens das Fünffache des Vermögensfreibetrags in der Sozialhilfe.

§ 4 Abs. 1

Der Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe entspricht, wird zu 100 % angerechnet. Derjenige Teil des Einkommens, der 130 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe übersteigt, wird hingegen nur bis zu 75 % angerechnet. Damit wird sichergestellt, dass die Mietzinsbeiträge mit einem Erwerbsanreiz ausgestaltet sind und die Mietzinsbeiträge nicht pro einem Franken zusätzlichem Erwerbseinkommen um einen Franken abnehmen, sondern das zusätzliche Erwerbseinkommen nicht vollständig angerechnet wird.

§ 5 Abs. 1

Für die Berechnung der Höhe der Mietzinsbeiträge werden die anerkannten Ausgaben vom massgeblichen Einkommen abgezogen. Die anerkannten Ausgaben umfassen unter anderem Aufwendungen für den allgemeinen Lebensbedarf. Diese entsprechen 100 % des Grundbedarfs in der Sozialhilfe.

§ 6 Abs. 1

Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag fest. Dafür orientiert er sich an der Kostenschätzung zum totalrevidierten Gesetz unter den in Kapitel 2.11.3 *Abschliessende Kostenschätzung* vorgenommenen Annahmen. Der Kantonsbeitrag beträgt aufgrund dieser Schätzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes maximal 3,5 Millionen Franken.

§ 6 Abs. 2

Der Regierungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, ob der Kantonsbeitrag noch den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen entspricht. Er überprüft den Kantonsbeitrag zum ersten Mal spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes.

Ausführungen zur den einzelnen Bestimmungen der Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zu AHV und IV (Entwurf)

§ 3c Abs. 1

Beim Gesuch um Beiträge für das betreute Wohnen muss die antragsstellende Person der Gemeinde die EL-Verfügung einreichen.

§ 3c Abs. 2

Die bisherigen EL-Beziehenden schicken der Gemeinde ihre EL-Verfügung zu. Personen, welche noch keine EL beziehen, können bei der Sozialversicherungsanstalt eine EL-Verfügung verlangen.

§ 3 Abs. 3

Die Kosten für das betreute Wohnen sind höher als diejenigen in einer normalen Wohnung (zuhause) und tiefer als diejenigen in einem Heim. Die Gemeinde berechnet den Umfang der Beiträge an das betreute Wohnen, indem sie von den in ihrem Reglement festgelegten Kosten für das betreute Wohnen die anerkannten Einnahmen und bei EL-Beziehenden auch die Ergänzungsleistungen abzieht.